

# Farbstoffe in gefärbten Feinbackwaren



## Endbericht der Schwerpunktaktion A-044-24

Februar 2025

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)

Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)

Lebensmittelaufsicht der Bundesländer

## Zusammenfassung

---

Ziel der Schwerpunktaktion war festzustellen, ob die Art und Menge der für feine Backwaren und deren Füllungen, Überzüge und Verzierungen verwendeten Farbstoffe den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Die Ergebnisse dienen zudem der Berechnung der Aufnahmemenge von Farbstoffen über Lebensmittel in Österreich.

43 Proben aus ganz Österreich wurden untersucht. Drei Proben wurden beanstandet:

- Alle drei Proben wegen Zusammensetzung: In zwei Proben war die Farbstoffmenge zu hoch. In der Dekoration einer Probe wurde ein nicht zugelassener Farbstoff nachgewiesen

## Hintergrundinformation

---

Der Einsatz von Lebensmittelfarbstoffen zum Färben des Teiges, der Füllungen, der Überzüge und der Verzierungen von feinen Backwaren ist zulässig, es sind jedoch Mengen- und Verwendungsbeschränkungen zu beachten.

## Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

---

Gesamtprobenzahl: 43, entnommen von der Lebensmittelaufsicht der Bundesländer

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Verordnung über Lebensmittelzusatzstoffe (EG) Nr. 1333/2008

## Ergebnisse

---

Die Beanstandungsquote lag insgesamt bei sieben Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) <sup>1</sup>
nicht beanstandet	40	93,0	(81 %; 98 %)
beanstandet	3	7,0	(2 %; 19 %)
gesamt	43	100,0	---

Bei der Dekoration (Süßware in Blütenform) einer Probe wurde der Farbstoff Erythrosin (E 127) nachgewiesen, der hierfür nicht zugelassen ist. Bei einer Probe überschritt der Gehalt des Farbstoffs Chinolingelb (E 104) und bei einer Probe der Gehalt des Farbstoffs Cochenillerot A (E 124) den gesetzlichen Grenzwert. Eine Probe war hinsichtlich der Verwendung des Farbstoffes Cochenillerot A (E 124) an der Grenze der Beanstandbarkeit, war jedoch unter Berücksichtigung der Messunsicherheit noch nicht zu beanstanden.

39 Proben wiesen in Bezug auf die Färbung keine Auffälligkeiten auf.

## Impressum

---

### **Eigentümer, Herausgeber:**

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
Stubenring 1, 1010 Wien  
[www.sozialministerium.at](http://www.sozialministerium.at)

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH  
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien  
[www.ages.at](http://www.ages.at)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.

---

<sup>1</sup> Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.